

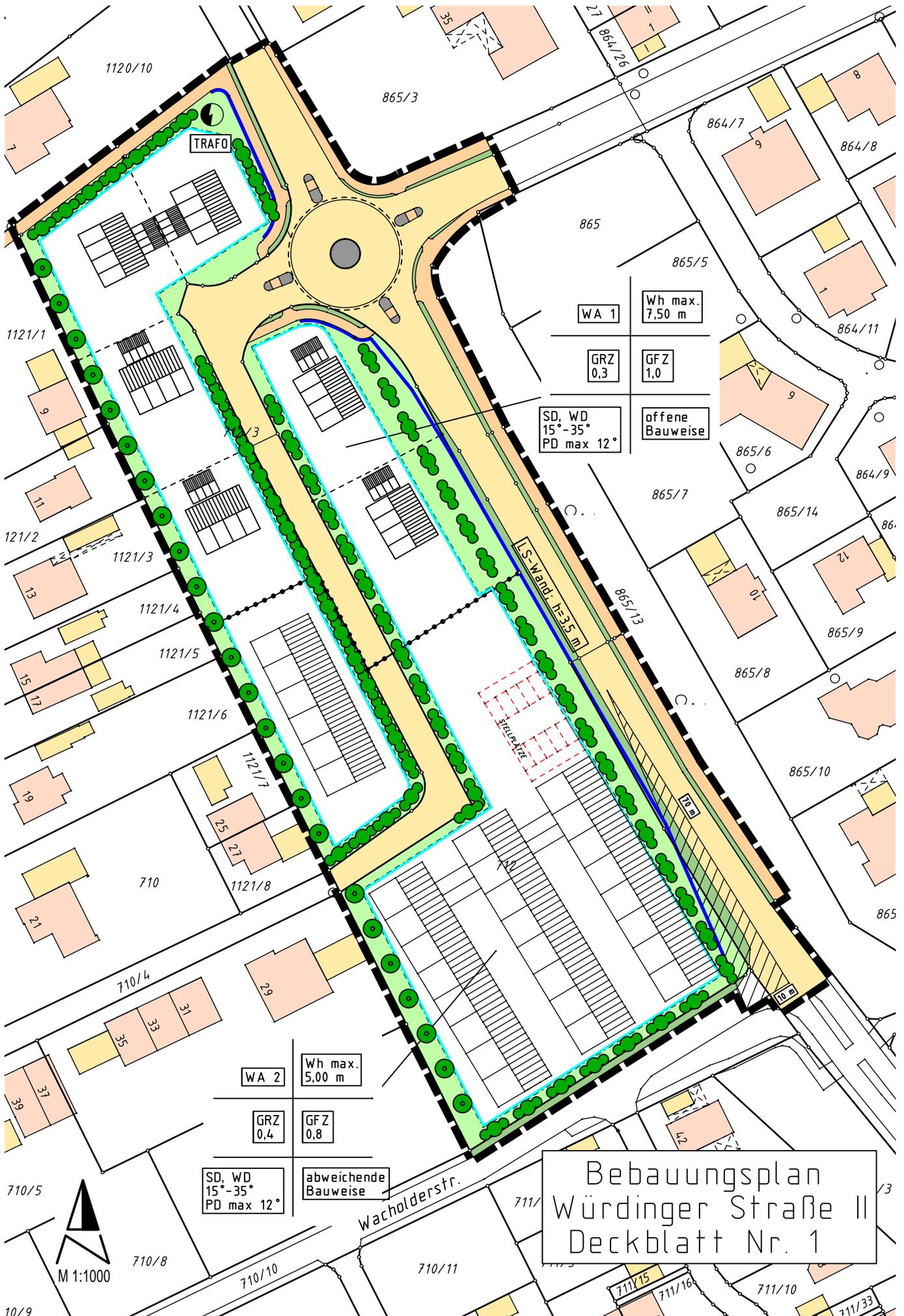
**Bebauungsplan  
Würdinger Straße II  
Deckblatt Nr. 1  
Stadt Pocking  
Landkreis Passau**



Pocking, Oktober 2015  
Satzung: Dezember 2015  
Stadt Pocking

# Übersichtsplan M = 1 : 2500





WA 1	Wh max. 7,50 m
GRZ 0,3	GFZ 1,0
SD, WD 15°-35° PD max 12°	offene Bauweise

WA 2	Wh max. 5,00 m
GRZ 0,4	GFZ 0,8
SD, WD 15°-35° PD max 12°	abweichende Bauweise

Bebauungsplan  
Würdinger Straße II  
Deckblatt Nr. 1



Wacholderstr.

1. Festsetzungen durch Text:

Es gelten die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes vom 31.07.2015.

2. Planliche Festsetzungen:

Im Bebauungsplan ist im nördlichen Bereich an der Grundstücksgrenze zu Flur – Nr. 1120/10, Gemarkung Pocking eine Geh- und Radwegeverbindung von der Haidzinger Straße zur Würdinger Straße mit eingeplant worden.

In diesem Bereich befinden sich verschiedene Stromleitungen der Bayernwerk AG.

**Begründung:**

Der Bau- und Grundstücksausschuss der Stadt Pocking hat in seiner Sitzung vom 23.09.2015 auf Grund einer Anfrage des Energieversorgers die Änderung des Bebauungsplanes durch Deckblatt Nr. 1 beschlossen.

Von Seiten der Bayernwerk AG wurde angefragt, ob im nördlichen Bereich des Plangebietes ein Geh- und Radweg errichtet werden kann, da in diesem Bereich verschiedene Stromkabel ohne dingliche Sicherung verlegt sind. Eine Verlegung der Leitungen wäre nicht sinnvoll und angesichts der erheblichen Längen und Straßenaufbrüche auch nicht wirtschaftlich. Aus diesen Gründen sollte eine öffentliche Fläche gebildet werden.

Nachdem im konkreten Bereich auch eine zusätzliche Geh- und Radwegeanbindung zum Schulzentrum gebaut werden kann, wird diesem Ansuchen insoweit nachgekommen.

Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um eine Änderung des Bebauungsplanes im Sinne von § 13 a Abs.1 Nr. 1 BauGB. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wird.

Eine Änderung der Eingriffsregelung ist mit diesem Deckblatt nicht verbunden. Diesbezüglich wird auf die Abhandlung im Bebauungsplanverfahren verwiesen.

**V e r f a h r e n s v e r m e r k e**  
**für die Änderung des Bebauungsplanes**  
**„Würdinger Straße II“**  
**durch Dbl. Nr. 1**

Der Bau- und Grundstücksausschuss der Stadt Pocking hat am 23.09.2015 die Änderung des Bebauungsplanes Würdinger Straße II durch Dbl. Nr. 1 gemäß § 13a BauGB beschlossen. Für die Änderung des Bebauungsplanes waren erhebliche Umweltauswirkungen nicht ersichtlich.

Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 06.11.2015 bis 09.12.2015. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 28.10.2015 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Stadt Pocking hat mit Beschluss des Bau- und Grundstücksausschusses vom 10.12.2015 die Änderung des Bebauungsplanes „Würdinger Straße II“ durch Deckblatt Nr. 1 als Satzung beschlossen.

Die Änderung des Bebauungsplans wird mit dem Tage der Bekanntmachung, das ist am 04.02.2016 gem. § 10 BauGB rechtsverbindlich.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die Änderung im Rathaus der Stadt Pocking während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann.

Auf die Vorschrift des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Ersatzansprüche für Eingriffe in eine bisherige Nutzung durch diese Änderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß §§ 214, 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis Abs.3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§215 Abs. 1 BauGB).

Pocking, den 04.02.2016  
Stadt Pocking



K r a h  
1. Bürgermeister



# Bekanntmachung

## der Änderung eines Bebauungsplanes

Der Bau- und Grundstücksausschuss hat in seiner Sitzung vom 10.12.2015

die Änderung des Bebauungsplanes „Würdinger Straße II“

durch Deckblatt Nr. 1 als Satzung beschlossen.

(Rechtsgrundlage ist § 10 BauGB i. V. m. Art. 81 BayBO)

Der Bebauungsplan liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Pocking, Zi. Nr. 24, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches tritt der Bebauungsplan/die Änderung des Bebauungsplanes mit der Bekanntmachung in Kraft.

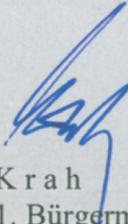
Gemäß §§ 214, 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis Abs.3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ortsüblich bekannt gemacht durch  
Anschlag an der Amtstafel  
am 04.02.2016  
abgenommen am 19.02.2016

Pocking, den 04.02.2016  
Stadt Pocking

Pocking, den 19.02.2016  
Unterschrift

  
K r a h  
1. Bürgermeister

